

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

1011 Wien, Stubenring 1

Abteilung III/3 – Lehrlingsservice

Telefon: 01.71100.5831, Fax: 01.71100.2366, e-mail: lehrlingsservice@bmwa.gv.at

Homepage: http://www.bmwa.gv.at/service/leservice_fs.htm

Auszug aus dem Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich

Jahrgang 1987

Ausgegeben am 19. Mai 1987

79. Stück

200. Verordnung: Erlassung von Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur

200. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. April 1988, mit der Ausbildungsvorschriften für den Lehrberuf Masseur erlassen werden

Auf Grund des § 8 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, in der Fassung der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1978, BGBl. Nr. 232, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 381/1986, wird – bezüglich der Verhältniszahlen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales – verordnet:

Artikel I

Für den Lehrberuf Masseur werden folgende Ausbildungsvorschriften festgelegt:

1. Berufsbild

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
1.	Handhaben und Instandhalten der zu verwendenden Geräte, Instrumente, Apparate, Einrichtungen und Arbeitsbehelfe	
2.	Kenntnis der Arbeitsmaterialien und der Hilfsmittel, ihrer Eigenschaften und Verwendungsmöglichkeiten	
3.	Kenntnis der Kräuter, Badezusätze für hygienische Zwecke, Massagemittel, Präparate und Wirkstoffe	
4.	Auf die Massagetätigkeit ausgerichtete Kenntnis der Somatologie (Lehre vom menschlichen Körper), Anatomie (Lehre vom Körperbau), speziellen Dermatologie und Histologie (Lehre von der Haut und vom Gewebe), Physiologie, allgemeinen Pathologie und Hygiene (Körper- und Arbeitshygiene)	
5.	Grundkenntnisse über Elektrizität, Licht, Wärme, Kälte und Wasser und über deren Anwendung am und Wirkung auf den Körper	–
6.	Kenntnis, Erkennen und Berücksichtigen von krankhaften Stellen des Körpers und der Haut, Kenntnis von Massageverboten	
7.	Kenntnis der Unfallverhütung und der Ersten Hilfe	–
8.	Grundkenntnisse des Alterungsprozesses	–
9.	Kenntnis der Massagearten und grundlegenden Massagemethoden	Kenntnis der speziellen Massagemethoden (Lymphdrainage, Bindegewebsmassage, Segmentmassage)
10.	Anwenden verschiedener Stricharten und Handgriffe: Streichen, Vibrieren, Reiben (Frikktion), Kneten, Hacken, Klopfen, Pressen, Rollen, Schütteln, Bürsten	
11.	Anwenden der klassischen Massage (Teil- und Ganzmassage)	

Pos.	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr
12.	–	Anwenden spezieller Massagearten und Massagemethoden (Fußreflexzonenmassage, Akupunktmassage)
13.	–	Anwenden von apparativen Massagen
14.	Anwenden von Wirkstoffen in der Massage	
15.	Kenntnis der Wasseranwendungen und Bäder sowie deren Wirkung auf den menschlichen Körper	Verabreichen von Unterwassermassagen
16.	Vorbereiten und Verabreichen von Bädern zu hygienischen Zwecken	–
17.	Aufbereiten und Vorbereiten von Packungen, Wickeln und Kompressen	–
18.	–	Verabreichen von Paraffinpackungen
19.	–	Kenntnis und Verabreichen von Bestrahlungen: Heißluft, Lichtkasten, Rotlicht, Blaulicht, Tiefenstrahler
20.	Grundkenntnisse über gesunde Ernährung	Kenntnis über gesunde Ernährung und Lebenshaltung
21.	–	Kenntnis und Anwenden von Atemübungen, Bewegungsübungen und Gymnastik
22.	–	fachliche Kundenberatung
23.	Grundkenntnisse der sich aus dem Lehrvertrag ergebenden Verpflichtungen (§§ 9 und 10 des Berufsausbildungsgesetzes)	
24.	Kenntnis der einschlägigen Sicherheitsvorschriften sowie der sonstigen in Betracht kommenden Vorschriften zum Schutz des Lebens und der Gesundheit	
25.	Grundkenntnisse der aushangpflichtigen arbeitsrechtlichen Vorschriften	

Die angeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sind dem Lehrling spätestens in dem angegebenen Lehrjahr beginnend derart zu vermitteln, daß sie nach einer Einführung erweitert und vertieft und schließlich in der betrieblichen Praxis zur Anwendung gebracht werden.

In Fällen der gleichzeitigen Ausbildung eines Lehrlings in zwei Lehrberufen sind dem Lehrling die Fertigkeiten und Kenntnisse beider Lehrberufe in der in den beiden Berufsbildern festgelegten zeitlichen Reihenfolge unter Bedachtnahme auf die sich gemäß § 6 Abs. 2 des Berufsausbildungsgesetzes ergebende Lehrzeitdauer zu vermitteln.

2. Verhältniszahlen

A. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes (fachlich einschlägig ausgebildete Personen – Lehrlinge)

1 fachlich einschlägig ausgebildete Person	1 Lehrlinge
2 – 3 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	2 Lehrlinge
4 – 7 fachlich einschlägig ausgebildete Personen	3 Lehrlinge
ab 8 fachlich einschlägig ausgebildete Personen für je 5 Personen.....	1 weiterer Lehrling

Auf die Verhältniszahlen sind Lehrlinge in den letzten vier Monaten ihrer Lehrzeit und Lehrlinge, denen unter Anwendung des § 28 oder/und § 29 des Berufsausbildungsgesetzes mindestens 1 1/2 Lehrjahre ersetzt wurden, nicht anzurechnen.

Auf die Verhältniszahlen sind fachlich einschlägig ausgebildete Personen, die nur vorübergehend oder aushilfsweise im Betrieb beschäftigt sind, nicht anzurechnen.

Werden in einem Betrieb in mehr als einem Lehrberuf Lehrlinge ausgebildet, dann sind Personen, die für mehr als einen dieser Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildet sind, nur auf die Verhältniszahl eines dieser Lehrberufe anzurechnen. Wenn aber in einem Betrieb nur eine einzige, jedoch für alle in Betracht kommenden Lehrberufe fachlich einschlägig ausgebildete Person beschäftigt ist, dürfen – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen – insgesamt höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

Ein Ausbilder ist bei der Ermittlung der Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person zu zählen. Wenn er jedoch mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, ist er als eine fachlich einschlägig ausgebildete Person bei den Verhältniszahlen aller Lehrberufe zu zählen, in denen er Lehrlinge ausbildet.

B. Gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes (Ausbilder – Lehrlinge)

Auf je 3 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der nicht ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Auf je 5 Lehrlinge zumindest 1 Ausbilder, der ausschließlich mit Ausbildungsaufgaben betraut ist.

Die Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. a des Berufsausbildungsgesetzes darf jedoch nicht überschritten werden.

Ein Ausbilder, der mit Ausbildungsaufgaben in mehr als einem Lehrberuf betraut ist, darf – unter Beachtung der für die einzelnen in Betracht kommenden Lehrberufe jeweils festgelegten Verhältniszahlen gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes – insgesamt höchstens so viele Lehrlinge ausbilden, wie es der höchsten Verhältniszahl gemäß § 8 Abs. 3 lit. b des Berufsausbildungsgesetzes der in Betracht kommenden Lehrberufe entspricht.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1987 in Kraft.

Graf